

# **Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats an der Hugo-von-Trimberg-Grund- und Mittelschule Niederwerrn**

## **Präambel**

Mit dieser Wahlordnung werden die Vorgaben von §14 i.V.m. §13 BaySchO in der ab dem 01.08.2016 geltenden Fassung umgesetzt.

Rechtsgrundlage für die Wahlordnung ist §13 Abs.2 Satz 4 BaySchO.

Der Elternbeirat der Hugo-von-Trimberg-Grundschule besteht ab dem Schuljahr 2017/18 aus 1 Mitglied pro 15 Schüler/innen.

Der Elternbeirat des Schuljahres 2016/17 hat im Einvernehmen mit der Schulleitung entschieden, dass der Elternbeirat für das Schuljahr 2017/18 per Briefwahl gewählt wird.

Das Verfahren zur Wahl des Elternbeirats hat der Elternbeirat des Schuljahres 2016/17 im Einvernehmen mit der Schulleitung in dieser Wahlordnung festgelegt.

## **Wahlordnung Briefwahl**

- §1 Zusammensetzung des Elternbeirats
- §2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung
- §3 Wahlberechtigte
- §4 Wahlversammlung
- §5 Kandidatur
- §6 Wahlvorstand
- §7 Durchführung der Briefwahl
- §8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- §9 Niederschrift
- §10 Wahlprüfung
- §11 Vertretung eines Erziehungsberechtigten
- §12 Wahl des /der EB-Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des Kassiers, des/der Schriftführers/Schriftführerin
- §13 Beschlüsse des Elternbeirats
- §14 Weitere Bestimmungen
- §15 In-Kraft-Treten

### **§1 Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) Für je 15 Schülerinnen und Schüler einer Schule ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens 12 Mitglieder.
- (2) An der Hugo-von-Trimberg-Grundschule und -Mittelschule besteht der Elternbeirat aus jeweils 6 Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende(n) des Elternbeirats,

die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n), den/die Kassenwart(in) und den/die Schriftführer(in) wählen.

## **§2 Zeitpunkt der Wahl und Einladung**

- (1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn des Schuljahres durchgeführt. Es wird eine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleiterin den Stichtag zur Abgabe der Briefwahlunterlagen fest, bis zu welchem die Briefwahlzettel im Sekretariat vorliegen müssen. Der Stichtag soll zwischen Schuljahresbeginn und dem 10. Oktober des Schuljahres liegen, in dem die Amtszeit des Elternbeirats beginnt.
- (3) Der/die Schulleiter(in) sorgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats dafür, dass die Briefwahlunterlagen rechtzeitig vor dem Wahlstichtag durch die Klassenleiter an die Eltern gegeben werden. Durch Rücklaufzettel an den Klassenleiter wird sichergestellt, dass die Eltern die Briefwahlunterlagen erhalten haben.

## **§3 Wahlberechtigte**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Hugo-von-Trimberg-Grundschule bzw. Hugo-von-Trimberg-Mittelschule Niederwerrn besucht. Für jedes Kind, das diese Schule besucht, kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Absatzes 1, mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

## **§4 Wahlversammlung**

Die Mitglieder des Elternbeirats werden aus der Mitte der Wahlberechtigten, die sich als Kandidaten für die Wahl zum Elternbeirat haben aufstellen lassen gewählt.

## **§5 Kandidatur für den Elternbeirat**

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des/der Vorgeschlagenen.
- (2) Der Wahlvorschlag enthält:
  - den Namen des Kandidaten
  - die Angabe der Klassenstufe(n) des/der Kindes/Kinder an der Hugo-von-Trimberg-Grundschule bzw Mittelschule Niederwerrn . Die Benennung des Kandidaten erfolgt im Rahmen des ersten Klassenelternabends. Nachmeldungen bis zu einem bekannt gegebenen Stichtag sind möglich.
- (3) Nach Ablauf der Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Kandidatur im laufenden Wahlgang nicht mehr möglich.

(4) Aus den Namen der Kandidatinnen und Kandidaten wird eine Vorschlagsliste erstellt. Auf der Vorschlagsliste erscheinen die Namen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Klassenzugehörigkeit des Kindes.

- **§6 Wahlvorstand**

(1) Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen. Der Wahlausschuss besteht aus den Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern.

(2) Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom/von der Schulleiter(in) wahrgenommen.

(5) Der Wahlvorstand prüft die Zuständigkeit der Wahlvorschläge und erstellt den Stimmzettel für die Briefwahl.

- **§7 Durchführung der Briefwahl**

(1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl schriftlich und geheim auf dem vom Wahlleiter vorbereiteten Stimmzetteln. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird an die Eltern ein Stimmzettel ausgegeben.

(3) Auf einem Stimmzettel können bis zu 6 Stimmen abgegeben werden. Häufelung ist nicht zulässig. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

(4) Der ausgefüllte Stimmzettel wird von den Eltern (für jedes Kind gesondert) in je ein unbeschriftetes, neutrales Kuvert gesteckt und verschlossen. Es darf jeweils nur ein Wahlzettel in einem neutralen Kuvert sein.

(5) Das unbeschriftete neutrale Kuvert wird dem Kind in die Schule mitgegeben und beim Klassenleiter abgegeben.

(6) Die Klassenleiter sammeln die Briefumschläge ein, und werfen Sie am Abgabe- und Auszählungstag der Briefwahl bis spätestens 13:00 Uhr in die im Sekretariat befindliche Sammelurne.

- **§8 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand am Tag des Abgabeschlusses für die Briefwahl festgestellt und spätestens 3 Schultage nach der Briefwahl durch einen Elternbrief bekannt gegeben.

- (2) Enthält ein Stimmzettel handschriftliche Ergänzungen welcher Art auch immer (z.B. die Namen von nicht wählbaren Personen) oder wurden mehr als 12 Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.

- **§9 Niederschrift**

Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird. Die Wahlunterlagen werden im Anschluss an die Wahl der Schulleitung zur Durchführung einer etwaigen Wahlprüfung nach §10 übergeben. Nach Ablauf der 14-tägigen Anfechtungsfrist können die Stimmzettel vernichtet werden.

- **§10 Wahlprüfung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmung durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung kann auch beim Schulleiter eingehen.
- (2) Die Schule entscheidet über die Anfechtung. Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde beim Ministerialbeauftragten möglich.

- **§11 Vertretung eines Erziehungsberechtigten**

Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den/die Schüler(in) tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigtem gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der/die Schüler(in) die Schule verlässt.

- **§12 Wahl des/der EB-Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin, des Kassiers und des Schriftführers**

- (1) Die nach §7 gewählten Mitglieder des Elternbeirats wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende(n) des Elternbeirats, den/die Stellvertreter(in), den/die Kassierer(in) und den/die Schriftführer(in).
- (2) Die §§6 bis 9 dieser Wahlordnung gelten entsprechend.

- **§13 Beschlüsse des Elternbeirats**

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirats. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit des/der Stellvertreters/Stellvertreterin.

- **§14 Weitere Bestimmungen**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweiligen Fassung.

- **§15 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

(2) Das Einvernehmen der Schulleiterin wurde erteilt.